

Das Gremium stimmt folgender Satzungsänderung einstimmig zu:

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 03. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel 1
ÄNDERUNG DES § 43 ABS. 1

§ 43 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

Bezeichnung neu	Q ₃ :4,0	Q ₃ :10,0	Q ₃ :16,0	Q ₃ :25,0	Q ₃ :25,0	Q ₃ :63,0	Q ₃ :250,0
Nenngröße	Q _n 2,5	Q _n 6	Q _n 10	Q _n 15	DN 50	DN 80	DN 150
EURO/Jahr	51,00	53,00	63,00	91,00	163,00	192,00	236,00

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

Bezeichnung neu	Q ₃ :25,0	Q ₃ :63,0	Q ₃ :100,0
Nenngröße	DN 50	DN 80	DN 100
EURO/Jahr	352,00	421,00	503,00

”

Artikel 2
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.